

Anwohner der Straßen

**„An der Umkehr“
„Max-Cohen-Straße“**

Vertreten durch

Maren Günter / Nikolaus Viebahn / Christian Wolf

Günter / Viebahn / Wolf

Rat der Stadt Bonn

Berliner Platz 2

D-53103 Bonn

11. Dezember 2017

Bürgerantrag nach § 10 Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NW) der Hauptsatzung der Bundestadt Bonn vom 1. Juli 1996 zur Kehrleistung von bonnorange AÖR der Straße „An der Umkehr“ und „Max-Cohen-Str.“

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir stellen den Antrag an den Rat der Stadt Bonn, dass die Überprüfung der Häufigkeit der Kehrarbeiten durch bonnorange AÖR in den Straßen "An der Umkehr" und "Max-Cohen-Str." mit Bürgerbeteiligung vor Ort durchgeführt wird und die Termine der Begehung im Vorfeld bekannt gegeben werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die erneute Prüfung einzelner Straßen längere Zeit in Anspruch nimmt, als im letzten Jahr Prüfung und Einordnung von über 160 Straßen.

Eine Verzögerung der Prüfung zieht zwangsläufig einen späteren Entscheidungstermin für den Rat der Stadt nach sich. Das bedeutet, dass die Kehrtätigkeit erst später geändert oder eingestellt werden kann, was zu Lasten der Anwohner geht.

Daraus ergibt sich ebenfalls die Frage, wie mit Beschädigungen der Straße durch die Kehrtätigkeit umzugehen ist. Tragen die Anwohner diese Kosten, oder der Verursacher, bonnorange AÖR?

Hintergrund:

In den ersten Bürgeranträgen forderten wir aufgrund der Sauberkeit der Straßen, die zu keinem Zeitpunkt Anlass zur Kritik gaben (In der Max-Cohen-Str. seit 25 Jahren und an der Umkehr seit 2012) die Einstellung der Kehrtätigkeit. Diese Bürgeranträge wurde zurückgewiesen und der Auftragnehmer der Stadt, die bonnorange AÖR zur erneuten Prüfung aufgefordert.



Anwohner der Straßen

**„An der Umkehr“
„Max-Cohen-Straße“**

Vertreten durch

Maren Günter / Nikolaus Viebahn / Christian Wolf

Page 2/3

Alle Versuche unsererseits, dies in einem öffentlichen Verfahren transparent darzustellen, wurden mit der Begründung verhindert, man könne die Ergebnisse einsehen. Weder Datum noch Uhrzeit der Prüfung dürften genannt werden. Da die Prüfung ganz offensichtlich in einem eklatanten Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten steht, war in beiden Straßen größtes Unverständnis erkennbar – was die Befragungen eindeutig und nicht minder eindrucksvoll belegen.

Weder eine direkte Anfrage bei bonnorange AöR, noch über die Ombudsstelle der Stadt war eine gemeinsame Begehung herbeizuführen, um die Zweckmäßigkeit und grundlegende Notwendigkeit der Kehrarbeiten seitens bonnorange AöR nachzuweisen.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass es kaum nachvollziehbar ist, dass bonnorange AöR in einem nicht öffentlich Verfahren die Festlegungen über die Kehrtätigkeit gestalten darf. Aber auch unter dieser Voraussetzung muss es dem Bürger möglich sein, bei einer ganz offensichtlichen Diskrepanz zwischen der Festlegung seitens bonnorange AöR und den realen Verhältnissen vor Ort, Änderungen zu verlangen. In diesem Zusammenhang bleibt zu prüfen, in welchem Umfang die Verwaltung der Stadt im Sinne ihrer Bürger auf die Entscheidungen von bonnorange AöR Einfluss nehmen kann und wer seitens der Stadtverwaltung für die Richtigkeit verantwortlich zeichnet.

Es muss möglich sein, Entscheidungen, die zu einer Gebührenforderung führen, nachvollziehbar zu erkennen und mit geeigneten Mitteln - hier über einem Bürgerantrag - eine Änderung anzuregen, die auch in einem überschaubaren Zeitrahmen Wirkung zeigt.

Deshalb unsere Forderung in einer angemessenen Weise die bedarfsorientierte Notwendigkeit der Kehrtätigkeit in einem öffentlichem Verfahren aufzuzeigen und den Bürgerwillen in Sachen Sauberkeit der Straße zu berücksichtigen.



Anwohner der Straßen

**„An der Umkehr“
„Max-Cohen-Straße“**

Vertreten durch

Maren Günter / Nikolaus Viebahn / Christian Wolf

Page 3/3

Nachtrag und Frage:

Wird die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt von einem Mitarbeiter der Verwaltung verfasst oder wird diese Stellungnahme von einem Vertreter der bonnorange AöR ausgearbeitet? Ist bonnorange AöR als Teil der Verwaltung zu sehen oder handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die für die Stadt Bonn Dienstleistung erbringt? Wer in der Stadtverwaltung berät und beaufsichtigt die Tätigkeiten der bonnorange AöR?

Daraus ergibt sich im Hinblick auf Kompetenz und Effizienz die Frage, warum es bei bonnorange kein eigenes Qualitätsmanagement gibt. Dies ist eine Frage an die Verwaltung, nicht an bonnorange AöR.